

Information und Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

zum Abschluss eines Versicherungsvertrages auf der Grundlage des Kollektivvertrages

zwischen **Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG**
und **Münchener Verein Krankenversicherung a.G.**

Der Kollektivvertrag bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diehl Stiftung & Co. KG und deren angeschlossenen Unternehmenseinheiten in Deutschland sowie weiterer einbezogener Partnerunternehmen der Diehl Assekuranz die Möglichkeit, bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. nach Maßgabe des Kollektivvertrages Versicherungsschutz in der privaten Kranken- und Pflegezusatzversicherung mit **Beitragsnachlass** gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen abzuschließen, soweit sie bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. noch nicht krankenzusatz- oder pflegezusatzversichert sind.

Ist eine dem Berechtigtenkreis zugehörige Person bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. versichert, kann von dieser im Rahmen des Kollektivvertrages vergünstigter Versicherungsschutz auch für den Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Berechtigte nicht nur in vorübergehender häuslicher Gemeinschaft lebt sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw., soweit sich diese in der Schul- oder Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium befinden, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden.

Der **Beitragsnachlass** wird ab Versicherungsbeginn, frühestens ab 01.12.2021 eingeräumt.

Er ist an folgende **Bedingungen** gebunden:

- a) Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum oben genannten Berechtigtenkreis,
- b) die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschriftinzugsverfahren und
- c) ein Bestand von mindestens 30 Kranken- bzw. Pflegezusatzversicherungsverträgen auf der Grundlage des Kollektivvertrages bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. (ab 01.12.2022).

Der Nachlass **entfällt** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Buchst. a) bis c) entfällt, sowie mit Beendigung des Kollektivvertrages. Für mitversicherte Ehegatten und Lebenspartner entfällt der Nachlass darüber hinaus mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, für mitversicherte Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw., soweit sich diese in der Schul- oder Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium befinden, mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Entfällt der Nachlass, wird der Krankenversicherungsvertrag zu den ohne Nachlass geltenden Beiträgen fortgeführt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich bin Mitarbeiter/in der Diehl Stiftung & Co. KG oder einer deren angeschlossenen Unternehmenseinheiten in Deutschland oder eines weiteren einbezogenen Partnerunternehmens der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG und bestätige, dass ich den obigen Bedingungen für die Einräumung und den Wegfall des Beitragsnachlasses zustimme. Ich werde die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. unverzüglich darüber unterrichten, wenn

- meine Zugehörigkeit zum oben genannten Berechtigtenkreis endet;
- die häusliche Gemeinschaft mit einem mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner endet;
- ein mitversichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet bzw. soweit es sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, das 25. Lebensjahr vollendet.

100 00 77/00 (12.21)